



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

48. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 05.07.2022

Nummer 4

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Telefon: 02904/987-0, E-Mail: gemeinde@bestwig.de

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 | BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 15.06.2022 über die Wiederwahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk II (Ramsbeck, Heringhausen, Andreasberg, Dörnberg, Wasserfall, Berlar, Valme, Pochwerk, Schwabenberg) der Gemeinde Bestwig
2. Bekanntmachung vom 24.06.2022 der Haus- und Benutzungsordnung für die öffentliche Begegnungsstätte „Junkern Hof“ in Ramsbeck
3. Bekanntmachung vom 24.06.2022 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Gebiet der Gemeinde Bestwig
4. Bekanntmachung vom 24.06.2022 bezüglich Windkraftnutzung in der Gemeinde Bestwig; hier: Einstellung des Verfahrens zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig
5. Bekanntmachung vom 24.06.2022 über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig im Ortsteil Alfert (PV-Potentialfläche VIII entlang A46); - Aufstellungsbeschluss zur Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
6. Bekanntmachung vom 24.06.2022 über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB; - Aufstellungsbeschluss zur Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
7. Bekanntmachung vom 24.06.2022 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 der Gemeinde Bestwig „Solarpark Alfert – südlich Rastplätze A46“ im Ortsteil Alfert; - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
8. Bekanntmachung vom 24.06.2022 des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 23.06.2022 gefassten Beschlüsse

1

Bürgermeister der Gemeinde Bestwig
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 30 60 00/02

59909 Bestwig, 15.06.2022

Bekanntmachung

Wiederwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk II (Ramsbeck, Heringhausen, Andreasberg, Dörnberg, Wasserfall, Berlar, Valme, Pochwerk, Schwabenberg) der Gemeinde Bestwig

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 06.04.2022

Herrn Heinz Pütz
Bastenstraße 8
59909 Bestwig

einstimmig zur Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk II der Gemeinde Bestwig wiedergewählt.

Die Direktorin des Amtsgerichts Meschede hat die Wiederwahl bestätigt und die Schiedsperson auf die Weitergeltung seines am 04.05.2017 geleisteten Eides hingewiesen (Mitteilung vom 12.05.2022, Geschäfts-Nr.: 3180 E-1.157).

Herr Pütz ist unter der Tel.-Nr. 02905/308 sowie unter der E-Mailadresse heinz.puetz@puetz-bestwig.de zu erreichen.

(Ralf Péus)

Haus- und Benutzungsordnung für die öffentliche Begegnungsstätte „Junkern Hof“ in Ramsbeck vom 24.06.2022

§ 1

Die Gemeinde Bestwig ist Eigentümerin der öffentlichen Begegnungsstätte "Junkern Hof". Sie wird als öffentliche, nicht vereinsgebundene Begegnungsstätte geführt und ganzjährig Bürgern, Vereinen und anderen gesellschaftlichen Gruppen für Kultur-, Freizeit- und Kommunikationszwecke zur Verfügung gestellt.

§ 2

- (1) Für die öffentliche Begegnungsstätte „Junkern Hof“ wird ein Hausvorstand gebildet. Dieser besteht aus:
 - der/dem Ortsvorsteher/in der Ortschaft Ramsbeck
 - der/dem Ortsheimatpfleger/in der Ortschaft Ramsbeckund einer/einem von der/dem Ortsvorsteher/in der Ortschaft Ramsbeck zu benennenden Vertreter/in der örtlichen Vereine
- (2) Die Verwaltung bezüglich der Benutzung des Gebäudes obliegt bis auf Weiteres im Auftrag des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig dem Hausvorstand der Begegnungsstätte.
- (3) Anfragen, Benutzungsgesuche, Kritiken etc. sind direkt an den Hausvorstand zu richten, der schnell und direkt die Entscheidungen trifft und diese der Gemeinde Bestwig zur Kenntnis mitteilt. Die Anschrift des Hausvorstandes wird durch besonderen Aushang bekannt gegeben.
- (4) In besonderen Fällen bleibt die Unterstützung bzw. Entscheidung der Gemeinde Bestwig vorbehalten.

§ 3

- (1) Die Überlassung der Räume bestimmt sich grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen, ein Überlassungsanspruch besteht nicht. Hierbei haben Veranstaltungen der Gemeinde und ihrer Organe grundsätzlich den Vorrang.
- (2) Der Inhalt dieser Benutzungsordnung ist Bestandteil der vom Hausvorstand (im Auftrag des Bürgermeisters) getroffenen Benutzungszusage.
- (3) Der Hausvorstand ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Zusage zurückzunehmen, wobei Entschädigungsansprüche nicht entstehen.

§ 4

- (1) Jeder Benutzer hat sich beim Aufenthalt in der Begegnungsstätte so zu verhalten, dass weder Personen noch Sachen zu Schaden kommen.
- (2) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten.
- (3) Verboten sind in den Räumen der Begegnungsstätte unter anderem
 - das Einschlagen von Nägeln, Haken etc. an Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen,
 - das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht,
 - das Ballspielen.
- (4) Der Aufenthalt in den Räumen ist nur in Anwesenheit eines Jugend- bzw. Übungsleiters/einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.
- (5) Einrichtungsgegenstände, Geräte oder Werkzeuge dürfen nur ihrer Bestimmung nach entsprechend sachgemäß benutzt werden. Bei Beendigung der Veranstaltung sind diese Gegenstände wieder auf ihren Platz zu schaffen.
- (6) Die Entnahme (auch die leihweise) und das evtl. (dauerhafte) Hineinbringen von Geräten oder Einrichtungsgegenständen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (7) Das Einstellen von Fahrrädern ist weder im noch am Gebäude gestattet.
- (8) Die Heizungsanlagen dürfen nur von der Hausmeisterin/dem Hausmeister bedient werden.
- (9) Die Gemeinde Bestwig und der Hausvorstand können weitere sachdienliche Bedingungen an die Benutzung der Begegnungsstätte knüpfen.
- (10) Der Bürgermeister, vorrangig vertreten durch die Hausmeisterin/den Hausmeister und den Hausvorstand, übt in den Räumen und auf dem Grundstück der Begegnungsstätte das Hausrecht aus.

§ 5

Bei Durchführung von Veranstaltungen in der Begegnungsstätte ist der Benutzer verpflichtet,

- das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten,
- alle für die Veranstaltungen erforderlichen Anmeldungen und Genehmigungen -Gaststättengesetz, Vergnügungssteuer, GEMA u. a.- selbst auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 6

- (1) Die Begegnungsstätte besteht aus folgenden Räumen, welche in dem anliegenden Grundrissplan entsprechend gezeichnet sind:

- a) Erdgeschoss
 - Bücherei
 - Deele/Mehrzweckraum
 - Unter der Hille
 - Teeküche
 - Damen-/Herren-/Behindertentoilette
 - b) Obergeschoss
 - 2 Galerien
 - Raum für Jugendarbeit mit separatem Eingang
 - Werkraum mit separatem Eingang
- (2) Die Deele, der Raum "Unter der Hille" sowie die Teeküche und die Toiletten im Erdgeschoß werden insbesondere für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, der Bürgerschaft (mit Ausnahme von Familienfeiern), der Fremdenverkehrsförderung (Gästeveranstaltungen) zur Verfügung gestellt. Des Weiteren können die Räume bei der Durchführung von Dorfabenden der Vereine auf dem Dorfplatz, bei Veranstaltungen der Volkshochschule und für Ausstellungen benutzt werden. Sie dienen ebenfalls dem Rat der Gemeinde Bestwig und seinen Ausschüssen für Sitzungen sowie als Außenstelle des Standesamtes.

Die beiden Räume mit separatem Eingang im Obergeschoß stehen kulturellen und sozialen Gruppen zur Durchführung kleinerer Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 7

- (1) Die entsprechenden Räume werden dem Benutzer in einwandfreiem, ordentlichen und sauberem Zustand überlassen und von diesem nach der Nutzung im gleichen Zustand dem Eigentümer übergeben. Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen bzw. Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt den Eigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Eigentümer und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Eigentümer. Der Benutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Die Haftung als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Räumen und Einrichtungen sowie Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Veranstaltung entstehen.

§ 8

Die Gemeinde Bestwig behält sich vor, auf Grund vorhandener Erfahrungswerte und neuer Erkenntnisse notwendig werdende Änderungen der Haus- und Benutzungsordnung vorzunehmen.

§ 9

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung vom 29.03.1990 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Haus- und Benutzungsordnung für die öffentliche Begegnungsstätte „Junkern Hof“ in Bestwig-Ramsbeck in seiner Sitzung am 23.06.2022 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Haus- und Benutzungsordnung für die öffentliche Begegnungsstätte „Junkern Hof“ in Bestwig-Ramsbeck nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Haus- und Benutzungsordnung für die öffentliche Begegnungsstätte „Junkern Hof“ in Bestwig-Ramsbeck ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 24.06.2022

(Péus)

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen
im Gebiet der Gemeinde Bestwig
vom 24.06.2022**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Gemeinde Bestwig als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 23.06.2022 für das Gebiet der Gemeinde Bestwig folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen im Gebiet der Gemeinde Bestwig jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein

- (1) am zweiten Sonntag im August, anlässlich des traditionellen Bestwiger Gastgartens rund um das Rathaus, am alten Sägewerk sowie im Umfeld des Bahnhofs. Die räumliche Abgrenzung des Bereiches der geöffneten Verkaufsstellen erstreckt sich entlang der Bundesstraße beidseitig von der Höhe der Hausnummer 133 bis zur Höhe der Hausnummer 168, sowie die Straße Ludwigstraße und Am Alten Güterbahnhof.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten seine Verkaufsstelle offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Gebiet der Gemeinde Bestwig vom 21.09.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Gebiet der Gemeinde Bestwig mit dem Beschluss

des Rates der Gemeinde Bestwig vom 23.06.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die vorstehende Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Gebiet der Gemeinde Bestwig wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Gebiet der Gemeinde Bestwig nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Gebiet der Gemeinde Bestwig ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 24.06.2022

(Péus)

4

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

**Windkraftnutzung in der Gemeinde Bestwig;
hier: Einstellung Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig**

Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Juni 2022 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt das Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig (zur Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bestwiger

Gemeindegebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 BauGB) einzustellen.“

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 23. Juni 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 24. Juni 2022

Der Bürgermeister

(Péus)

5

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig im Ortsteil Alfert (PV-Potentialfläche VIII entlang A46);

- Aufstellungsbeschluss zur Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Mai 2022 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig beschließt die Einleitung eines Verfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig im Bereich südlich der Rastplätze zur A46 im Ortsteil Alfert, Gemarkung Ostwig, Flur 2, Flurstück 47 tlw.

entsprechend der in der Anlage 3 zur Verwaltungsvorlage Nr. 040/2022 dargestellten Fläche (Darstellung des Änderungsbereichs).

Der Geltungsbereich liegt südlich der A46 im Bereich Alfert in einem Abstand zwischen 40 m und 200 m zur Fahrbahn bzw. zwischen der nördlichen 40m-Abstandslinie zur A46 und der südlichen 200m-Abstandslinie zur A46 nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021.

Anstatt Flächen für die Landwirtschaft und Wald soll nunmehr eine „Sonderbaufläche Photovoltaik - Freiflächenanlage“ dargestellt werden.

Ziel ist die Errichtung eines Freiflächenphotovoltaikparks in Bestwig-Alfert.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 28.100 qm.

Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Im Übrigen ist das vorgenannte Plangebiet (Änderungsbereich) in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

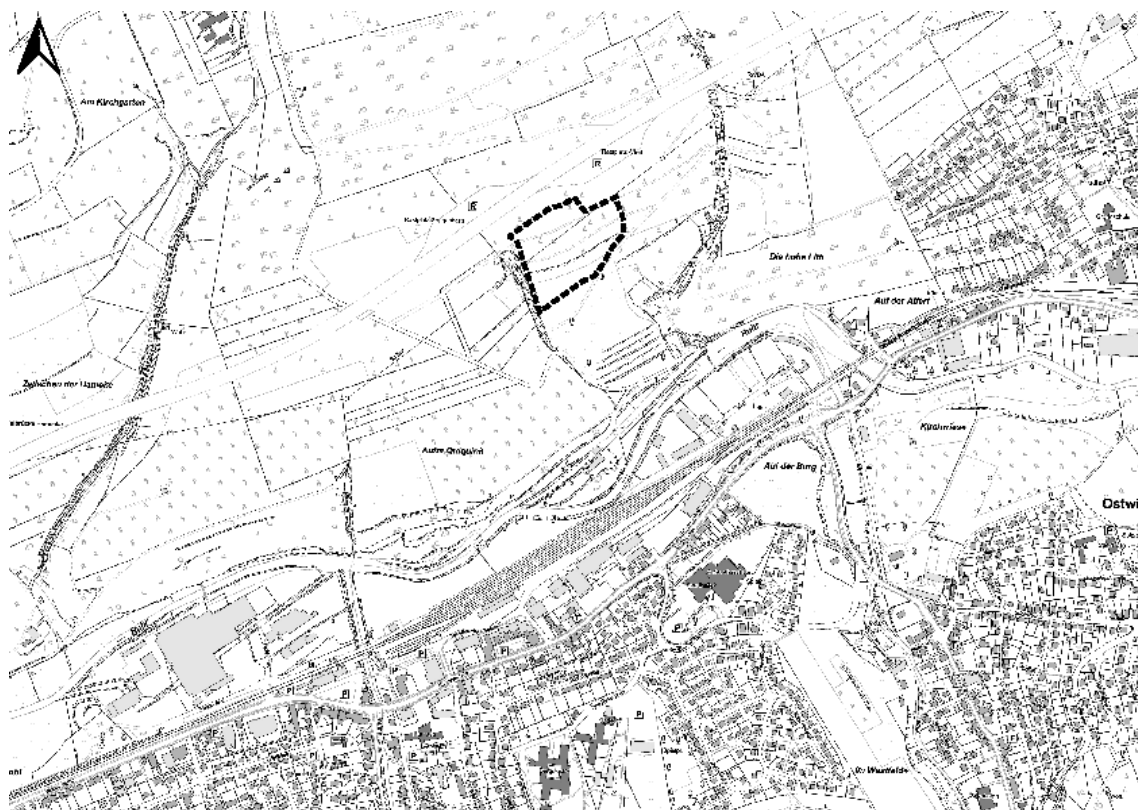
Der vorstehende Beschluss des Gemeindeentwicklungsausschusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 19. Mai 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 24. Juni 2022

Der Bürgermeister

(Péus)

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig im Ortsteil Alfert (PV-Potentialfläche VIII entlang A46) - Darstellung des Änderungsbereichs



Änderung von
„Fläche für die Landwirtschaft“
sowie „Wald“
in
„Sonderbaufläche Photovoltaik - Freiflächenanlage“

Bekanntmachung

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB;

- Aufstellungsbeschluss zur Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Juni 2022 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt die Einleitung eines Verfahrens zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Es sollen - entsprechend der am 19.05.2022 im Fachausschuss getroffenen Strategieentscheidung - weitere Windvorrangflächen in der Gemeinde Bestwig ausgewiesen werden. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung von (weiteren) Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Bestwig mit der Folge der Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Errichtung von Windkraftanlagen soll im Gemeindegebiet räumlich dahingehend gesteuert werden, dass Windkraftanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen nicht zugelassen werden (Ausschlusswirkung). Ziel der Gemeinde Bestwig ist es somit weiterhin, durch die Ausweisung von Konzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB eine Steuerung der Windkraftanlagen-Standorte im Außenbereich der Gemeinde Bestwig vorzunehmen. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Der Planungsraum erstreckt sich auf die gesamte Fläche des Gemeindegebietes Bestwig.

Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 23. Juni 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 27. Juni 2022

Der Bürgermeister

(Péus)

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 der Gemeinde Bestwig „Solarpark Alfert – südlich Rastplätze A46“ im Ortsteil Alfert; - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Mai 2022 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für ein Areal entlang der A46 südlich der Rastplätze im Ortsteil Alfert einen Bebauungsplan aufzustellen.

Ziel dieser Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Freiflächenphotovoltaikparks in Bestwig-Alfert zu schaffen.

Der Geltungsbereich liegt südlich der A46 im Bereich Alfert in einem Abstand zwischen 40 m und 200 m zur Fahrbahn bzw. zwischen der nördlichen 40m-Abstandslinie zur A46 und der südlichen 200m-Abstandslinie zur A46 nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 28.100 qm.

Nach heutigem Kenntnisstand umfasst das Plangebiet das Grundstück in der Gemarkung Ostwig, Flur 2, Flurstück 47 tlw. entsprechend der in der Anlage 3 zur Verwaltungsvorlage Nr. 040/2022 dargestellten Fläche (Darstellung des Geltungsbereichs).

Der Bebauungsplan erhält folgende Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 141 der Gemeinde Bestwig „Solarpark Alfert – südlich Rastplätze A46“ im Ortsteil Alfert.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Im Übrigen ist das vorgenannte Plangebiet in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

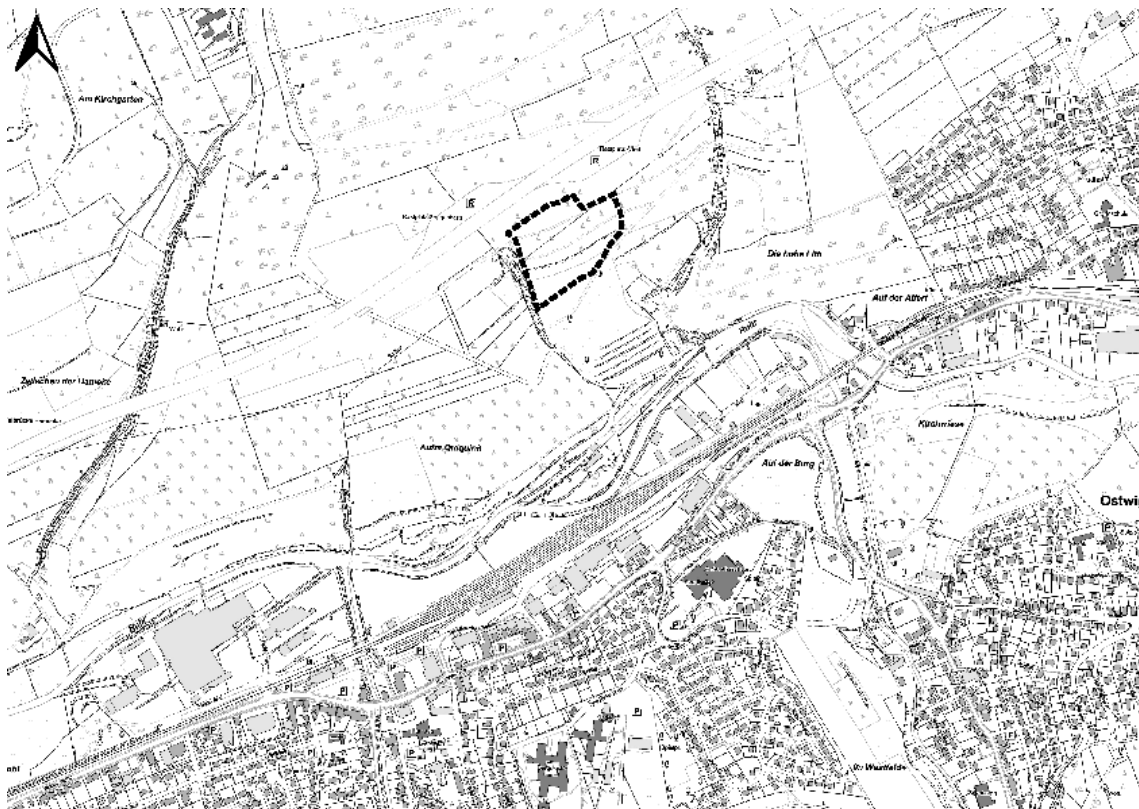
Der vorstehende Beschluss des Gemeindeentwicklungsausschusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 19. Mai 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 24. Juni 2022

Der Bürgermeister

(Péus)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 der Gemeinde Bestwig „Solarpark Alfert – südlich Rastplätze A46“ im Ortsteil Alfert - Darstellung Geltungsbereich des Bebauungsplans



8

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 24.06.2022

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 23.06.2022 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 die Verwaltung beauftragt, Grundstücksverhandlungen in verschiedenen Ortsteilen der Gemeinde Bestwig aufzunehmen bzw. anzustreben.
2. Unter Punkt 4 hat der Rat der Gemeinde Bestwig den Verkauf eines Grundstücks im Ortsteil Heringhausen beschlossen.
3. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 5 den Verkauf einer Grundstücksteilfläche im Ortsteil Velmede beschlossen.
4. Unter Punkt 6 hat der Rat der Gemeinde Bestwig den Verkauf eines Grundstücks im Ortsteil Nuttlar beschlossen.

Ralf Péus
